

Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

70.5 G 562.00033/23/1.6.2

23. September 2024

**für die
Windenergie Gälkenheide GmbH & Co. KG
Gälkenheide 71, 46286 Dorsten**

**zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage
vom Typ GE6.0-164 in Dorsten**

Inhaltsverzeichnis

- I. Genehmigungstenor**
- II. Umfang der Genehmigung**
- III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen**
- IV. Weitere Nebenbestimmungen**
 - 1. Allgemeines**
 - 2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz**
 - 3. Immissionsschutz**
 - 3.1 Schallschutz
 - 3.2 Schattenwurf
 - 4. Arbeitsschutz**
 - 5. Wasserrecht**
 - 6. Abfallwirtschafts -und Bodenschutz**
 - 7. Naturschutz**
 - 7.1 Artenschutz
 - 7.2 Natur- und Landschaftsschutz
 - 8. Flugsicherheit**
 - 9. Eisenbahnrechtliche Anforderungen**
 - 10. Militärrechtliche Anforderungen**
 - 11. Archäologie**
- V. Hinweise**
 - 1. Allgemeines**
 - 2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz**
 - 3. Immissionsschutz**
 - 4. Wasserrecht**
 - 5. Abfallwirtschafts -und Bodenschutz**
 - 6. Naturschutz**
 - 7. Straßenrecht**
- VI. Kostenentscheidung**
- VII. Begründung**
- VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

- Anhang I Antragsunterlagen**
- Anhang II Zitierte Vorschriften**

I.

Genehmigungstenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 20.12.2023 gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 sowie Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ GE6.0-164 in 46286 Dorsten, mit einer Nennleistung von 6.000 kW, Nabenhöhe 167,00 m, Rotordurchmesser 164 m und einer Gesamthöhe von 249,00 m.

Die Anlage darf auf dem Grundstück:

46286 Dorsten, Gemarkung: Dorsten, Flur: 30, Flurstück: 44

errichtet und betrieben werden.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

Folgende Gutachten/Pläne/Berichte, sind unter anderem Bestandteile dieser Genehmigung:

- Schallimmissionsprognose der plan-GIS GmbH vom 26.04.2023, Nr. 4_22_067, Rev. 00
- Schattenwurfprognose der plan-GIS GmbH vom 26.04.2023, Nr. 4_22_067, Rev. 00
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Errichtung einer Windenergieanlage – Teil A vom 07.12.2023 der öKon GmbH in Dorsten, südlich des Munitionsdepots Wulfen
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Errichtung einer Windenergieanlage – Teil C vom 07.12.2023 der öKon GmbH in Dorsten, südlich des Munitionsdepots Wulfen
- Ersatzgeldermittlung gemäß Windenergie-Erlass NRW zur Errichtung einer Windenergieanlage – Teil B vom 07.12.2023 der öKon GmbH in Dorsten, südlich des Munitionsdepots Wulfen
- Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs GE6.0-164 NH 167 m des Ingenieurbüro Andreas + Brück GmbH vom 12.12.2023, Nr.; 22-130
- Gutachten – Gutachten dreier Eiserkennungs-systeme in GE Cypress Windenergieanlagen, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Bericht Nr. 8116 342 969 D Rev.2, vom 19.02.2021

- Bodenschutzkonzept zur Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) Dr. Schleicher & Partner vom 19.09.2024 Projekt Nr. 223150
- Gutachterliche Stellungnahme zum Nachweis der Standorteignung der F2E Fluid & Energy GmbH & Co.KG vom 14.11.2023, Referenz-Nr.: 2022-J-008-P3-RO- ungekürzte Fassung und ergänzende Stellungnahme vom 27.06 24 Nr. 2024-E-043-P6-RO
- Rückbauverpflichtung vom 20.12.2023 gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen
- Prüfbericht zur Typenprüfung Windenergieanlage GE6.0-164, Rotorblatt LM80.4P (Hybridturm G23) der TÜV Nord Cert GmbH v. 03.06.2022 Prüfbericht Nr.: T-7003/21-1 Rev.1
- Prüfbericht zur Typenprüfung Windenergieanlage GE6.0-164, Rotorblatt LM80.4P (Hybridturm G23) der TÜV Nord Cert GmbH v. 03.06.2022 Prüfbericht Nr.: T-7003/21-2 Rev.1 (Flachgründung mit Auftrieb, D=27,00 m)
- Prüfbericht zur Typenprüfung Windenergieanlage GE6.0-164, Rotorblatt LM80.4P (Hybridturm G23) der TÜV Nord Cert GmbH v. 03.06.2022 Prüfbericht Nr.: T-7003/21 Rev.1 (DIBt Windzone S, Geländekategorie S)
- Regressverzicht der Windenergie Gälkenheide GmbH & C0. KG vom 05.07.2024 gegenüber der Bundeswehr (Munitions-Depot) beim Betrieb WEA

II.

Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer WEA Typ GE6.0-164 mit 6000 KW sowie die notwendigen Hilfs- und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten:

WEA-Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Standortkoordinaten		
					ERTS89 (UTM 32N)	Gauß-Krüger	WGS 84 in Grad, Min., Sek.
					Ostwert / Nordwert	Rechtswert / Hochwert	Breite / Länge
GE6.0-164	6000	167,00	164	249,00	32360674.6 / 5.728.637.6	2568102.099 5729025.004	51°41'28.99" / 6°59'03.30"

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der jeweiligen Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
2. Vor Baubeginn (Fundamentgründung) der WEA ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Recklinghausen als Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung wird entsprechend den Angaben des Bauordnungsamtes der Stadt Dorsten auf 234.650 € festgesetzt.
3. Dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten sind spätestens mit der Anzeige des Baubeginns die folgenden bautechnischen Nachweise und Bescheinigungen vorzulegen:
 - Nachweis über die Standsicherheit einschließlich der Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises
 - Erklärung der Entwurfsverfasserin, dass der Standsicherheitsnachweis mit dem genehmigten Bauvorlagen übereinstimmt.
 - Schriftliche Erklärung einer oder eines staatlich anerkannter Sachverständigen, wonach diese oder dieser zur stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurde.

IV.

Weitere Nebenbestimmungen

1. **Allgemeines**
 - 1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner / seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Überwachungsstelle / Sachverständigen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

- 1.2 Der Anlagenbetreiber hat besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes, der Funktionsfähigkeit oder der Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.
- 1.3 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.4 Der Baubeginn der Windenergieanlage ist folgenden Stellen schriftlich mitzuteilen:
 - a. Kreis Recklinghausen: Untere Immissionsschutzbehörde Ressort 70.5
Untere Wasserbehörde Ressort 70.3
Untere Naturschutzbehörde Ressort 70.2.2
 - b. Bauordnungsamt der Stadt Dorsten
 - c. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstl. der Bundeswehr
 - d. Bezirksregierung Münster Dezernat 26Die Mitteilungen müssen mindestens zwei Wochen vor Baubeginn bei der Stelle a, eine Woche vor Baubeginn bei der Stelle b, vier Wochen vor Baubeginn bei der Stelle c, und sechs Wochen vor Baubeginn bei der Stelle d vorliegen.
- 1.5 Mit der Baubeginnanzeige vier Wochen vor Baubeginn müssen an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen, Referat Infra I.3 der Bundeswehr unter Angabe des Aktenzeichens **III-0213-24-BIA** die folgenden Daten:
 - Art des Hindernisses
 - Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
 - Höhe über Erdoberfläche
 - Gesamthöhe über NNan die E-Mailadresse (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) übermittelt werden.
- 1.6 Spätestens 4 Wochen nach der Errichtung der WEA sind die endgültigen Vermessungsdaten an die Bezirksregierung Münster Dezernat 26 unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 29-24** mit den folgenden Details:
 - DFS Bearbeitungsnummer
 - Name des Standortes
 - Art des Luftfahrthindernisses
 - Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder **WGS 84** mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 - Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 - Art der Kennzeichnung [Beschreibung]zu übermitteln.
- 1.7 Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA formlos schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage Typ GE6.0-164, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der manuellen Steuerung des Wiederanlaufs und der Programmierung der Parkposition sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

- 1.8 Die Fertigstellung der WEA muss beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen, Referat Infra I.3 der Bundeswehr unter Angabe des Aktenzeichens **III-0910-24-BIA** mit den folgenden Daten:

- Art des Hindernisses
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
- Höhe über Erdoberfläche
- Gesamthöhe über NN

über die E-Mailadresse (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) angezeigt werden.

- 1.9 Der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) verbunden mit dem Nachweis, dass die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV, Anhang 6) erfüllt werden ist:

- der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen
- der Bezirksregierung Münster Dezernat 26 unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 29-24**

eine Woche vor der Inbetriebnahme der BNK schriftlich mitzuteilen.

- 1.10 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Datenformat elektronisch vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.

2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz

- 2.1. Die Windenergieanlage ist mit einem internen System zur Erkennung von Eisansatz sowie zusätzlich mit einem externen System zur Erkennung von Eisansatz und der daraus erfolgenden Abschaltung der WEA bei Eisansatz auszurüsten. Im Bereich unter der Windenergieanlage ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen.

-
- 2.2 Eine Kopie der Genehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen. Diese können auch durch eine elektronische Form ersetzt werden (§ 74 Abs. 8 BauO NRW).
- 2.3 Vor Baubeginn müssen die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt sein. Die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlagen der baulichen Anlage sind dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten frühzeitig, spätestens jedoch mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung nachzuweisen (§ 83 Abs. 3 BauO NRW).
- 2.4 Gemäß § 68 Abs. 1 BauO NRW sind dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten spätestens mit der Anzeige des Baubeginns die folgenden bautechnischen Nachweise und Bescheinigungen vorzulegen (Bedingung):
- 2.4.1 Nachweis über die Standsicherheit einschließlich der Bescheinigung einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises.
- 2.4.2 Erklärung der Entwurfsverfasserin, dass der Standsicherheitsnachweis mit dem genehmigten Bauvorlagen übereinstimmt.
- 2.4.3 Schriftliche Erklärung einer oder eines staatlich anerkannter Sachverständigen, wonach diese oder dieser zur stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurde.
- 2.4.4 Das Brandschutzkonzept des Brandschutzbüros Herrn Dipl.-Ing Martin Andreas vom 12.12.2023 ist bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten.
- 2.5 Abweichend zum Brandschutzkonzept ist für das Objekt der Feuerwehr der Stadt Dorsten vor Inbetriebnahme Planunterlagen „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ zu übergeben. Die Form der Ausführung ist mit der Feuerwehr (Ansprechpartner Herr Kranich, Tel. 02362/663209) abzustimmen. Die Planunterlagen müssen auf aktuellem Stand gehalten werden. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- 2.6 Der Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.
- 2.7 Bei einer Gefahrenerkennung muss sichergestellt sein, dass die elektrischen Anlagen abgeschaltet und vollständig vom Stromnetz getrennt werden.
- 2.8 Für den gesamten Bereich der Windenergieanlage ist ein Rauchverbot auszusprechen. Auf das Rauchverbot ist durch Schilder an den Zugängen hinzuweisen.
- 2.9 Für die Windenergieanlage ist ein Notfallschutzplan gem. Punkt 6.16 zu erstellen, in dem geregelt ist, welche Maßnahmen im Schadensfall einzuleiten sind.
Insbesondere sind folgende Punkte festzulegen:
- Festlegung eines Bereitschaftshabenden
 - Bekanntgabe einer entsprechenden Bereitschaftstelefonnummer

- Erstellung und Einführung eines internen schriftlichen Ablaufplanes für den Brandfall, in dem alle umzusetzenden Sofort-Maßnahmen enthalten sind (örtlich zuständige Notrufnummer, Benachrichtigung von Feuerwehr und Polizei, vor Ort Unterstützung von Feuerwehr und Polizei, Stromabschaltung).
- 2.10 Der Blitzschutz ist, wie in Punkt 6.7 des Brandschutzkonzeptes beschrieben, auszuführen.
- 2.11 Die tragbaren Feuerlöscher sind gemäß Punkt 5.5 des Brandschutzkonzeptes anzubringen. Die Anbringungsorte der Feuerlöscher sind mit Schildern nach der ASR A 1.3 deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 2.12 Für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen ist an einer gut sichtbaren Stelle eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil 1 aufzuhängen.
- 2.13 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage ist dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten folgende Unterlagen vorzulegen:
 - 2.13.1 Die Sachverständigenbescheinigungen gemäß § 84 Abs. 4 BauO NRW, wonach diese sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind
 - 2.13.2 der Nachweis über die Ausrüstung der Windenergieanlage mit einem System zur Erkennung von Eisansatz und der daraus erfolgenden Abschaltung,
 - 2.13.3 die Erklärung des Herstellers, dass die Windenergieanlage gemäß den Vorgaben der RL 2006/42/EG hergestellt und errichtet wurde und
 - 2.13.4 die ordnungsgemäße EG-Konformitätserklärung.
- 2.14 Teilen sie dem BOA der Stadt Dorsten vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen in Textform mitzuteilen. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat mir die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW). Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre oder seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen.

3. Immissionsschutz

3.1 Schallschutz

- 3.1.1 Die von der WEA verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

IP/ A	Gälkenheide 109,	Dorsten,
IP/ B	Gälkenheide 109,	Dorsten
IP/ C	Gälkenheide 100,	Dorsten,
IP/ D	Gälkenheide 71,	Dorsten,

IP/ H	Söltener Landweg 174,	Dorsten,
IP/ HSR	Söltener Landweg 174,	Dorsten
IP/ I	Söltener Landweg 168	Dorsten,
IP/ J	Söltener Landweg 180,	Dorsten,
IP/ M	Brauckweg 20,	Dorsten,

tagsüber 60 dB(A),
nachts 45 dB(A).

IP/ E	Riedweg 41,	Dorsten
IP/ F	Am Lipping 70	Dorsten,
IP G	Söltener Landweg 101a	Dorsten
IP/ K	Beckmannweg 1,	Dorsten,
IP/ L	Markeneck 120,	Dorsten,

tagsüber 55 dB(A),
nachts 40 dB(A).

IP/ F2	Lilienstraße 22	Dorsten,
IP G2	Heedland 8	Dorsten
IP/ K2	Beckmannweg 4,	Dorsten,
IP/ L2	Markeneck 104,	Dorsten,

tagsüber 50 dB(A),
nachts 35 dB(A).

IP/ E2	Riedweg 37,	Dorsten
--------	-------------	---------

Gemengelagewert:

tagsüber 50 dB(A),
nachts 38 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm).

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 1.00 Uhr bis 2.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt (s. Nr. 6.4 TA Lärm) heranzuziehen. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 3.1.2 Die WEA darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 3.1.3 Die WEA darf zur **Tageszeit** entsprechend den Emissionsansätzen der Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH vom 26.04.2023, Nr. 4_22_067, Rev. 00, im Volllastbetrieb betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte für den **Tageszeitraum von 6.00 -22.00 Uhr**.

Für den Nachtzeitraum von 22:00 – 6.00 Uhr gelten die nachfolgenden Werte der Ziffer 3.1.3 erst wenn das Schallverhalten des WEA-Typs GE6.0-164 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird.

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{w,Okt} [dB(A)]	88,1	93,6	98,1	100,7	102,3	100,1	92,6	76,8
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	89,8	95,3	99,8	102,4	104,0	101,8	94,3	78,5
L _{o,Okt} [dB(A)]	90,2	95,7	100,2	102,8	104,4	102,2	94,7	78,9

Tabelle 1: Anlagenbezogenes Oktavspektrum gemäß Herstellerangaben und die Unsicherheiten

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3.1.4 Zulassung des Nachtbetriebes bei nicht typvermessener Windenergieanlage:

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte **für die Übergangszeit bis zur Typvermessung** für den Nachtzeitraum von 22.00-6.00 Uhr für die WEA GE6.0-164 im Modi NRO 104 um einen 3 dB(A) geminderten Summschalleleistungspegel. Zur Freigabe ist es erforderlich, dass vor Ort von [der unteren Immissionsschutzbehörde oder dem beauftragten Messinstitut] keine akustischen Aufmerksamkeiten (wie z.B. Tonhaltigkeiten) an der beantragten Anlage festgestellt wurden, die einen Zuschlag nach TA-Lärm erfordern.

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{w,Okt} [dB(A)]	84,7	91,1	96,2	98,4	98,8	96,0	89,2	74,7

Tabelle 2: Anlagenbezogenes Oktavspektrum gemäß Herstellerangaben (um 3 dB(A) geminderte Schalleleistungspegel Mod 104 db(A))

- 3.1.4 **Wird der nichtvermessene Modi NRO 104 (um 3 dB(A) geminderte Schalleistungspegel) - bzw. ein im Schalleistungspegel maximal so laut wie der NRO104 vorhandene Modi -für die Nachtzeit nicht eingestellt**, ist die WEA solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs GE6.0-164 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird.

Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmung Ziffer 3.1.3 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze ($L_{o,Okt}$) nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH vom 26.04.2023, Nr. 4_22_067, Rev. 00, abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen.

Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in der Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH vom 26.04.2023, Nr. 4_22_067, Rev. 00, ermittelten und in Anhang I, zu diesem Bescheid aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

- 3.1.5 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist für die WEA der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die der Nebenbestimmung Ziffer 3.1.3 aufgeführten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH vom 26.04.2023, Nr. 4_22_067, Rev. 00, abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, dass immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in Anhang I, zu diesem Bescheid aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

3.1.6 Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen Ziffer 3.1.3 i.V.m. Ziffer 3.1.5 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung durch einen anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Kreisverwaltung Recklinghausen - der Untere Immissionsschutzbehörde - eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Die Vorlage der Messergebnisse hat dann innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme zu erfolgen. Fristverlängerungen sind im begründeten Einzelfall möglich. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs nach Ziffer 3.1.4 durch eine Vermessung an der WEA geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

3.2 Schattenwurf

3.2.1 Die WEA ist mit einer programmierbaren Einrichtung für eine Abschaltung von Schattenwurf auszurüsten. Die Programmierung muss sich auf die relevanten Immissionspunkte beziehen.

Sofern eine Abschaltautomatik genutzt wird, die die meteorologischen Parameter berücksichtigt, sind die realen Werte maßgeblich. Können keine meteorologischen Parameter von der Abschaltautomatik berücksichtigt werden, muss eine Programmierung auf Basis der worst-case Werte von 30 h/a Werte erfolgen.

Die Schattenwurfprognose der Plan-GIS GmbH vom 26.04.2023, Nr. 4_22_067, Rev. 00, weist für die relevanten Immissionspunkte:

IO“A“	Bismarkstraße 187, Dorsten
IO“B“	Bismarkstraße 193, Dorsten
IO“D“	Kleingarten Osten, Dorsten
IO“D2“	Kleingarten Osten, Dorsten
IO“D3“	Kleingarten Osten, Dorsten
IO“E“	Söltener Landweg 176, Dorsten
IO“F“	Söltener Landweg 174, Dorsten
IO“G“	Söltener Landweg 170, Dorsten
IO“H“	Söltener Landweg 168, Dorsten
IO“I“	Söltener Landweg 1180, Dorsten

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Std./Jahr (worst case) bzw. 30 min/Tag aus.

An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

3.2.2 Durch geeignete Abschaltvorrichtungen muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an allen Immissionsaufpunkten im Einwirkungsbereich eine Schattenwurfdauer von 8 h/a real und 30 min/d, in Summe mit allen in der Schattenwurfprognose der plan-GIS GmbH vom 26.04.2023, Nr. 4_22_067, Rev. 00, aufgeführten WEA der Vorbelastung, sowie durch die Zusatzbelastung der beantragten WEA nicht überschritten wird.

3.2.3 Durch eine geeignete Abschaltvorrichtung muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass durch die WEA die zumutbare Beschattungsdauer von 30 Std./a (worst case) oder 8 h/a real an den zugehörigen Immissionsaufpunkten:

IO“A“	Bismarkstraße 187, Dorsten
IO“B“	Bismarkstraße 193, Dorsten

nicht überschritten wird.

3.2.4 Durch eine geeignete Abschaltvorrichtung muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die täglichen Schattenwurf-Immissionen der WEA real 30 min/d Beschattungsdauer an den Immissionsaufpunkten:

IO“A“	Bismarkstraße 187, Dorsten
IO“B“	Bismarkstraße 193, Dorsten
IO“D“	Kleingarten Osten, Dorsten
IO“D2“	Kleingarten Osten, Dorsten
IO“D3“	Kleingarten Osten, Dorsten
IO“E“	Söltener Landweg 176, Dorsten
IO“F“	Söltener Landweg 174, Dorsten
IO“G“	Söltener Landweg 170, Dorsten
IO“H“	Söltener Landweg 168, Dorsten
IO“I“	Söltener Landweg 1180, Dorsten

nicht überschreiten.

3.2.5 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren.

Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

3.2.6 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst-case Beschattungszeitraums der in Ziffer 3.2.1 beschriebenen Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

- 3.2.7 Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen unter der Nr. 3.2 Schattenwurf eingehalten werden.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Die für die WEA erteilten EG-Konformitätserklärungen gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG sind der Bezirksregierung Münster bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlage vorzulegen.

5. Wasserrecht

- 5.1. Der wasserrechtliche Antrag für die geplanten temporäre Überfahrt im Gewässer 2.1 ist rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Ein Entwurf der Antragsunterlagen ist an Frau Kralemann (a.kralemann@kreis-re.de) oder wasser@kreis-re.de zu senden.
- 5.2 Für die dauerhafte Zuwegung über das Gewässer 2.1 südlich der geplanten Anlage ist der vorhandene, marode Durchlass durch einen Durchlass DN 600 (stahlbewehrtes Betonrohr oder GFK Rohr), Länge maximal 6,50 m auszutauschen. Der wasserrechtliche Antrag für die dauerhafte Überfahrt im Gewässer 2.1 ist rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Ein Entwurf der Antragsunterlagen ist an Frau Kralemann (a.kralemann@kreis-re.de) oder wasser@kreis-re.de zu senden.

6. Abfallwirtschafts -und Bodenschutz

6.1 Untere Bodenschutzbehörde:

- 6.1.1 Der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen sind spätestens 1 Monat vor Baubeginn folgende Nachweise vorzulegen:
- Es ist ein **Bodenschutzplan** und ein **Bodenschutzkonzept** zu erstellen. Die im Bodenschutzplan und Bodenschutzkonzept erforderlichen Maßnahmen, die das Anlagengrundstück betreffen, sind vollumfänglich umzusetzen.
 - Bei Rückfragen wenden Sie bitte an Frau Dambrowski, e.dambrowski@kreis-re.de
- 6.1.2 Auf Grund der Größe und der Umweltauswirkungen der Maßnahme ist gemäß § 4 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) eine zertifizierte bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19636 mit Dokumentation (insbesondere Maßnahmen zu Vermeidung/Minderung/Nachsorge) erforderlich. Die Berichte sind der Unteren Bodenschutzbehörde zeitnah zuzuleiten. Die Kontaktdaten des Ansprechpartners der BBB sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen 2 Wochen vor Baubeginn mitzuteilen.
- 6.1.3 Erforderliche Vermeidungs -/ Minderungsmaßnahmen gem. DIN 19636 sind im landschaftspflegerischen Begleitplan zu benennen, die fachkundige Nachsorge ist sicherzustellen.

6.2 Untere Abfallwirtschaftsbehörde:

- 6.2.1 Materialien aus der Herstellung der Kranstellfläche und der Zuwegung sind vor der Entsorgung durch einen Abfallsachverständigen zu beproben und auf die entsprechenden Parameter der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) zu analysieren. Die Ergebnisse sind der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zur Prüfung vorzulegen
- 6.2.2 Die Entsorgung von Abfällen, die im Rahmen der Errichtung der Anlage anfallen, sind gemäß § 50 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 8 Abs. 3 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist nach Abschluss der Baumaßnahme der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde vorzulegen.
- 6.2.3 Der Umgang mit anfallendem Bodenmaterial ist im Vorfeld mit der unteren Boden-schutzbehörde abzustimmen.
- 6.2.4 Sollte keine zulässige Verwertung vorgesehen oder möglich sein, ist das Bodenmaterial extern einer zugelassenen Entsorgungsanlage zuzuführen. Dazu ist es entsprechend der Vorgaben des Entsorgers zu analysieren. Die Ergebnisse sind der Unteren Abfall-wirtschaftsbehörde zur Prüfung vorzulegen.
- 6.2.5 Im Rahmen einer künftigen Stilllegung der Windenergieanlage ist der Unteren Abfall-wirtschaftsbehörde vor der Schadstoffentfrachtung und dem Rückbau der Anlage ein Rückbau- und Entsorgungskonzept zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

Rückfragen wenden Sie bitte an Herrn Dr. Schütze, b.schuetze@kreis-re.de

7. Naturschutz

7.1 Artenschutz

- 7.1.1 Die in den Gutachten benannten Maßnahmen des Artenschutzes sind durch eine ökologi-sche Baubegleitung vor Ort anzuordnen und zu überwachen. Mit Baubeginn (Fundament-gründung) der WEA ist der erste artenschutzbezogene Bericht der UNB vorzulegen. Sollte ein Gondelmonitoring durchgeführt werden, ist die ÖBB bis zu den letztendlichen Anpassungen der Betriebszeiten im Hinblick auf Fledermäuse fortzuführen und die Er-gebnisse der UNB vorzulegen.
- 7.1.2 Zum Schutz von Brutvögeln, insbesondere für Arten der Offenlandschaft, sind alle Arbei-ten nur außerhalb der Zeit vom 01.05. bis zum 30.06. eines jeden Jahres durchzuführen.
- 7.1.3 Sollten entgegen den Aussagen der Fachgutachten dennoch Rodungsarbeiten nötig sein, ist durch die ÖBB eine Untersuchung der Gehölze im Hinblick auf einen möglichen Besatz durchzuführen. Erst nach Freigabe durch die ÖBB dürfen die Bäume gefällt werden. Ein Gehölzverlust ist im Sinne der Eingriffsregelung nachzubilanzieren.
- 7.1.4 Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt sind darüber hinaus aus Artenschutzgründen keine neuen und für Vögel attraktive Strukturen wie Baumrei-hen, Hecken, Kleingewässer sowie Brachflächen anzulegen bzw. zu entwickeln. Die Flä-chen sind insgesamt so zu gestalten, dass sie für Nahrung suchende Vogelarten möglichst unattraktiv sind (keine Lagernutzung etc.). Die bisherige intensive landwirtschaftliche Ackernutzung ist soweit wie möglich an den Fundamentkörper und die dauerhaft zu er-haltenden befestigten Flächen fortzuführen.

7.1.5 Gemäß den Vorgaben der ASP ist die WEA vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zum Schutz von Fledermäusen bei Folgenden in Gondelhöhe vorherrschenden Witterungsbedingungen abzuschalten:

- Temperatur > 10°C und
- Windgeschwindigkeit < 6,0 m/s.

Bis zur Inbetriebnahme der WEA ist der unteren Immissionsschutzbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig ist.

7.1.6 Von diesen vordefinierten Nachtabschaltungen kann nach Durchführung eines Fledermausmonitorings abgewichen werden. Dazu ist in zwei aufeinanderfolgenden Betriebsjahren jeweils in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober ein akustisches Aktivitätsmonitoring entsprechend der Vorgaben der ASP durchzuführen. Das Ergebnis des ersten Erfassungsjahres hat der Ermittlung eines fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus zu dienen, der dann für das zweite Jahr nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festgelegt wird. Zur Überprüfung und ggf. erforderlichen Anpassung dieses Betriebsalgorithmus ist das Aktivitätsmonitoring im zweiten Jahr fortzuführen. Zum Ende des ersten wie auch des zweiten Erfassungsjahres sind der Genehmigungsbehörde Berichte über die jeweiligen Monitoringphasen vorzulegen.

Hinweis: Für NRW gibt es keinen definierten Schwellenwert für die maximale Anzahl an Schlagopfern pro Anlage und Jahr. Ein teilweise angewendeter pauschaler Schwellenwert von 2 Schlagopfern pro Jahr und Anlage wird von der UNB nicht akzeptiert. Hier ist eine anlagenbezogene Herleitung des Schwellenwertes (i.d.R. ≥ 1) erforderlich. Dieser ist mit der UNB abzustimmen.

7.1.7 CEF-Maßnahme Kiebitz

- a. Die in dem Artenschutzfachbeitrag in Kapitel 10.2.1 sowie in dem LBP in Kapitel 9.1 beschriebenen CEF-Maßnahmen zugunsten des Kiebitzes scheinen den UNB geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.
- b. Auf dem Flurstück 37 tlw., Flur 30, Gemarkung Dorsten, ist auf einer Fläche von 15.000 m² eine ganzjährig unbestellte Ackerbrache herzustellen.
- c. Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt sind darüber hinaus aus Artenschutzgründen keine neuen und für Vögel attraktive Strukturen wie Baumreihen, Hecken, Kleingewässer sowie Brachflächen anzulegen bzw. zu entwickeln. Die Flächen sind insgesamt so zu gestalten, dass sie für Nahrung suchende Vogelarten möglichst unattraktiv sind (keine Lagernutzung etc.). Die bisherige intensive landwirtschaftliche Ackernutzung ist soweit wie möglich an den Fundamentkörper und die dauerhaft zu erhaltenden befestigten Flächen fortzuführen.
- d. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht erlaubt.
- e. Pflegemaßnahmen sind nur außerhalb der Brutzeit (15.03. bis 30.06.) durchzuführen.
- f. Die Kompensationsmaßnahme ist für die Dauer des Betriebs der WEA zu erhalten bzw. zu unterhalten.

g. Die CEF-Maßnahme muss vor Beginn der Bauarbeiten wirksam sein.

7.2 Natur- und Landschaftsschutz

7.2.1. Für das Vorhaben ist im Hinblick auf die Umsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes eine Ökologische und Bodenkundlichen Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen und gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vor Baubeginn zu benennen.

Analog zum Bericht zu den artenschutzrechtlichen Auflagen ist bis zur Inbetriebnahme der WEA ein erster Bericht zur Bauüberwachung und den bis dahin umgesetzten Maßnahmen der Eingriffsregelung und des Bodenschutzes vorzulegen. Dieser ist dann bis zur Schlussabnahme fortzuführen und vorzulegen.

7.2.3 Die ÖBB hat nach Abschluss der Arbeiten den Eingriff in Natur und Landschaft abschließend zu erfassen und zu bewerten.

7.2.4 Ersatzgeld

Für den Eingriff in das **Landschaftsbild** ist gemäß der Ermittlung des Gutachters ein Ersatzgeld in Höhe von **64.028 €** zu zahlen. Das Ersatzgeld ist bis spätestens zum Baubeginn (Fundamentgründung) unter Angabe des Kassenzzeichens **70VK1100190943** und des Aktenzeichens des Genehmigungsbescheides auf das in der Kostenentscheidung (Kapitel VI des Bescheides) angegebene Konto der Kreiskasse Recklinghausen zu überweisen.

7.2.5 Kompensation Naturhaushalt

Der im LBP im Kapitel 9 beschriebene Kompensationsbedarf von 4849 Wertpunkten für die dauerhaft versiegelten Flächen (Fundament, Kranfläche, dauerhafte Zuwegung) ist entsprechen den Vorgaben des LBP und der Anweisungen der ÖBB auf dem Grundstück Gemarkung Dorsten, Flurstück 37 tlw., Flur 30 umzusetzen und bis zum erfolgten Rückbau der WEA zu erhalten zu erhalten.

Hinweis: Für die erforderlichen Leitungslegungen und Netzübergabestationen und Maßnahmen, die nicht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid gebündelt werden, ist eine gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen. Ein Antrag liegt bis dato nicht vor. Die naturschutzrechtliche Genehmigung ist direkt bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und muss vor Baubeginn vorliegen.

7.2.6 Temporäre Eingriffe sind mit Abschluss der Baumaßnahme wieder komplett zu rekultivieren. Hierzu zählen vor allem die nicht dauerhaften Lager- und Montageflächen sowie die Bereiche zur Zwischenlagerung des Bodenaushubes.

7.2.7 Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind entsprechend der Ausführungen und Maßgaben des LBP zu beachten und in der angegebenen Art und im beschriebenen Umfang umzusetzen.

7.2.8 Die Empfehlungen für die jeweiligen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des LBP sind zwingend zu beachten und für die Dauer des Eingriffs zu gewährleisten.

8. Flugsicherheit

8.1 Als Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange
oder

b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 8.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 8.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange / rot, beginnend in 40 m über Grund / Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 8.4 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.
- 8.5 Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich.
Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten ab-gewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinen-hauses anzubringen.
- 8.6 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV), Nr. 3. 9.
- 8.7 Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere die Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dieses ist mir anzuzeigen.

Da sich der Standort aller Anlagen außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

- 8.8 Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden.

Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

- 8.9 Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 8.10 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 8.11 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 8.12 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenen Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs würde ich die Peripheriefuerung untersagen.
- 8.13 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 8.14 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
- 8.15 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

- 8.16 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

- 8.17 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 8.18 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nacht-kennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 8.19 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 8.20 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

8.21 Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zu den Nebenbestimmungen der Flugsicherheit:

- 8.21.1 Die Abstrahlung der für die Tages- und Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 1 und 3 zulässig ist. Die Nennlichtstärke der Tages- und Nachtbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach Anhang 4 der AVV richten.
- 8.21.2 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner ist die tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuerung zu minimieren, indem die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außerbetriebnahme auf den gemäß Ziffer 3.9 der AVV minimal zulässigen Wert von 50 Lux eingestellt wird.
- 8.21.3 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der Windenergieanlage gemäß Ziffer 13 der AVV zu synchronisieren.

9. Eisenbahnrechtliche Anforderungen

- 9.1 Zur rechtlichen Absicherung einer Betriebsgefährdung auf der Bahntrasse Nr. 2236 GE-Bismark – Borken ist die Windenergieanlage mit einem internen System zur Erkennung von Eisansatz z. B. GE IceCONTROL sowie zusätzlich mit einem externen System zur Erkennung von Eisansatz z. B. BLADEcontrol Ice Detector (BID) und der daraus erfolgenden Abschaltung der WEA bei Eisansatz auszurüsten. Im Bereich unter der Windenergieanlage ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen.

- 9.2 Bei Eisansatz oder sicherheitsrelevanten Schadens- und Störfällen ist die WEA so zu arretieren, dass der Rotor parallel (in einem Azimutwinkel von ca. 79°) zur westlichen Bahnstrecke 2236 steht.

10. Militärrechtliche Anforderungen

- 10.1 Mit dem in diesem Bescheid festgelegten Anlagenstandort der WEA wird die Wahrung eines Abstandes von mindestens 270 Metern bis zum WEA Mittelpunkt und aktuellen Liegenschaftszaun des Munitionsdepots der Bundeswehr festgeschrieben.
- 10.2 Bei einer Explosion innerhalb des Munitionslagers erklärt die Windkraft Gälkenheide GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 05.07.2024 einen Regressverzicht, dies gilt für Schäden an der WEA bis hin zum Totalverlust der Anlage.

11. Archäologie

- 11.1 Der LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster (Tel.0251/591-8880) oder der Stadt Dorsten als untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).
- 11.2 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Diese Baubegleitung kann durch die LWL-Archäologie, Außenstelle Münster durchgeführt werden. Wir bitten um frühzeitige Unterrichtung der einzelnen Bautätigkeiten, um eine zeitliche Baubegleitung planen zu können.

Gemäß § 27 (1) DSchG NRW sind die Kosten der archäologischen Untersuchungen im Rahmen der beabsichtigten Maßnahmen durch den Verursacher zu tragen

V.

Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Abweichungen während der Errichtung bedürfen einer weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
- 1.2 Die Verlegung von Stromleitungen von / zu der Windenergieanlage sowie die Zuwegung bis zum / zu den Betriebsgrundstück(en) ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Hierfür ist frühzeitig ggfs. eine Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen zu beantragen.

1.3 Die Neuanlage bzw. der Ausbau von Wegen und Straßen außerhalb des Anlagengrundstückes ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die hierfür erforderlichen Anträge sind mit der Stadt Dorsten, dem Regionalforstamt Ruhrgebiet in Gelsenkirchen sowie dem Kreis Recklinghausen abzustimmen und dort einzureichen.

1.4 Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der Windenergieanlage oder einem anderen Dritten entbindet nicht von dieser Verantwortung.

Der Betreiber ist verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an den Betreiber gerichtet.

1.5 Die Kosten aus den Auflagen zum Gefahrenschutz sind vom Veranlasser eventueller Maßnahmen zu tragen, soweit nicht anderslautende Abmachungen getroffen worden sind.

2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz

2.1 Vor dem Beginn der Baumaßnahme muss ein Beweissicherungsverfahren für den Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen durchführen. Dies betrifft bei dem geplanten Bauvorhaben insbesondere die gesamte Baustellenzufahrt für den Bereich der Zuwegungen auf den Verkehrswegen der Stadt Dorsten.

Hier ist der vorhandene Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche (Baubereich, Zu- und Abfahrtsflächen) mittels Fotos festzuhalten. Die Unterlagen sind dem Tiefbauamt der Stadt Dorsten (Herr Klein-Hitpass, E-Mail: n.klein-hitpass@dorsten.de, Tel.: 02362 66 54 58) vor dem Beginn der Baumaßnahme vorzulegen. Nach Beendigung der Maßnahme muss eine gemeinsame Abnahme für den Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen erfolgen. Sollten bei der Abnahme Schäden im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche festgestellt werden, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, sind diese auf Ihre Kosten, innerhalb von 14 Tagen nach den Weisungen des Tiefbauamtes, zu beseitigen.

2.2 Alle Anpassungs- Instandsetzungs- und Ausbauarbeiten sowie Änderungen und Erweiterungen von öffentlichen Verkehrsflächen und deren Verkehrseinrichtungen (z.B. Beschilderungs- und Beleuchtungseinrichtungen) die auf Grund der geplanten Anlage notwendig werden, gehen zu Lasten des Betreibers. Dies gilt auch, wenn bei der Nutzung der WEA festgestellt wird, dass Anpassungs- Instandsetzungs- und Ausbauarbeiten sowie Änderungen und Erweiterungen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen notwendig werden.

2.3 Schäden im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche die durch die spätere Nutzung der WEA entstehen, sind auf Kosten des Betreibers und nach den Weisungen des Tiefbauamtes der Stadt Dorsten zu beseitigen.

-
- 2.4 Unfallgefahren innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dürfen nicht entstehen. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Betreiber bis zur mängelfreien Abnahme der öffentlichen Verkehrsfläche. Die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nicht für Bautätigkeiten und dergleichen genutzt werden.
 - 2.5 Die Anbindung der Baustelle muss über befestigte Zuwegungen erfolgen. Öffentliche Gehweganlagen, Stellplatzflächen und Grünanlagen dürfen nicht genutzt werden. Ein Überfahren mit z.B. Baufahrzeugen muss möglichst vermieden werden bzw. ist auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Ausschachtungsarbeiten größeren Umfangs unmittelbar an der Grenze zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nicht erfolgen.
 - 2.6 Fahrbahnverschmutzungen z.B. durch Baustellenfahrzeuge sind unverzüglich nach dem Entstehen zu beseitigen.
 - 2.7 Es darf kein Niederschlagswasser von Privatflächen (z.B. der Baustellenzufahrt) auf die öffentliche Verkehrsfläche geleitet werden.
 - 2.8 Für den Eingriff in die öffentliche Verkehrsfläche ist ein gesonderter Antrag beim Tiefbauamt des Stadt Dorsten zu stellen. (Antrag auf Herstellung einer Baustellenzufahrt). Die hierfür entstehenden Kosten gehen zu Ihren Lasten. Ferner obliegt Ihnen die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht im Bereich der gesamten Baustellenzufahrt und der dauerhaften Zuwegungen zu Unterhaltungszwecken.
 - 2.9 Der Straßenoberbau der umliegenden öffentlichen Verkehrsflächen, welche möglicherweise zur Erreichung der Baustelle genutzt werden, ist für die Befahrung mit Schwerverkehr nicht ausreichend dimensioniert. Alle zum Schutz der Straßenflächen erforderlichen Maßnahmen sind in einem gesonderten Gestattungsvertrag zu vereinbaren. Die Gestattung ist gesondert beim Tiefbauamt der Stadt Dorsten zu beantragen.
 - 2.10 Die zukünftige Wegenutzung der öffentlichen Wege der Stadt Dorsten, die zum dauerhaften Betrieb der Windenergieanlage genutzt werden müssen, wird gesondert in einer der oben erwähnten Gestattung geregelt.
 - 2.11 Für die Verlegung von privaten Leitungen im öffentlichen Raum ist ebenfalls eine gesonderte Gestattung / Vereinbarung mit dem Tiefbauamt der Stadt Dorsten abzuschließen. Sie haben sich rechtzeitig über bestehende Leitungen zu informieren und diese bei der Trassenplanung zu berücksichtigen. Die Leitungstrasse ist in Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen und dem Tiefbauamt einvernehmlich abzustimmen. Dabei sind zukünftige Straßenbaumaßnahmen zu berücksichtigen. Kosten für Leitungsverlegungen und Leitungssicherung haben Sie zu tragen. Wenn die Leitungen bei zukünftigen, heute noch nicht absehbaren Straßenbaumaßnahmen im Weg liegen, haben Sie die Leitungsverlegungen und Leitungssicherung zu Ihren Lasten zu veranlassen. Es gilt die Folgepflicht als vereinbart. Für die Verlegung der Leitungen ist pro laufenden Meter ein jährliches Entgelt zu entrichten. Dieses ist jeweils am Anfang eines Jahres zu entrichten. Die Höhe des Leitungsentgeltes sowie die Laufzeit / Dauer der Gestattung sind mit dem Tiefbauamt zu vereinbaren.

-
- 2.12 Die zuvor beschriebenen Gestattungsverträge für u.a. Baustellenzuwegungen sowie spätere Betriebszufahrten und erforderlichen Leitungswege sind noch vor dem Baubeginn mit dem Tiefbauamt der Stadt Dorsten abzuschließen.
- 2.13 Diese Genehmigung entbindet Sie und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten (Entwurfsverfassende, Unternehmen und Bauleitende) nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die in der Landesbauordnung, in Vorschriften aufgrund der Landesbauordnung oder in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. auch örtliche Bauvorschriften, Festsetzungen eines Bebauungsplanes etc.) gestellt werden, soweit nicht ausdrücklich eine Abweichung oder Befreiung zugelassen worden ist.
- 2.14 Ihr Vorhaben unterliegt gemäß § 64 BauO NRW dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren. Die Prüfung der Bauvorlagen, die Bauüberwachung (§ 83 BauO NRW) und die Bauzustandsbesichtigungen (§ 84 BauO NRW) beschränken sich auf den in der Vorschrift des § 64 BauO NRW genannten Rahmen.
- 2.15 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist mir durch Sie mindestens eine Woche vorher in Textform anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW).
- 2.16 Sie haben dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen in Textform mitzuteilen. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat mir die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW). Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre oder seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen.
- 2.17 Es darf nur entsprechend der genehmigten Bauvorlagen gebaut werden. Weiterhin sind die Vorschriften über die Kennzeichnung von Bauprodukten mit der CE-Kennzeichnung oder dem Ü-Zeichen und über die erforderliche allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall für Bauarten zu beachten (§§ 17 – 25 BauO NRW).
- 2.18 Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage ist dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten von Ihnen oder der Bauleiterin oder dem Bauleiter eine Woche vorher anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW).
- 2.19 Neben den allgemeinen Bestimmungen der BauO NRW und den sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind bei der Ausführung und Nutzung des Vorhabens zu beachten:
- a. Verordnung über die Arbeitsstätten -ArbStättV- sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften
 - b. Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV-
 - c. Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen -BauStellV

- 2.20 Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige zur abschließenden Fertigstellung genannten Zeitpunkt (§ 84 Abs. 8 BauO NRW).
- 2.21 Für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigung werden von dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten gesonderte Verwaltungsgebühren erhoben.
- 2.22 Das Baugrundstück muss im Hinblick auf seine Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein; ob das Grundstück nach Kampfmitteln abgesucht oder frei von Kampfmitteln ist, ist beim Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe, zu erfragen. Örtlich zuständige Kontaktstelle ist das Ordnungsamt der Stadt Dorsten.
- 2.23 Handlungen oder Unterlassungen, die unter die im § 86 Abs. 1 und 2 BauO NRW normierten Tatbestände fallen, können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € / 500.000,00 € geahndet werden.
- 2.24 Ist bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände frei gelegt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde oder die Frau Stobbe (Tel. 02362/66 3520) zu verständigen.

3. Immissionsschutz

- 3.1 Jede Änderung der WEA, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch schallrelevanter Komponenten der WEA (Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder Herstellers.
- 3.2 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den §§ 8, 9 und 10 des WHG handelt.

- 3.3 Vor Programmierung der Regeltechnik zur Begrenzung des Schattenwurfes müssen die erforderlichen Koordinaten (Rechts- und Hochwert, Höhenquote) der schutzwürdigen Räume der betroffenen Häuser (Wand, Decken, Fensterflächen) und der Windenergieanlage vermessungstechnisch ermittelt werden. Schutzbedürftige Räume sind:
 - Wohnräume, einschließlich Wohndielen
 - Schlafräume
 - Büro- und Arbeitsräume
 - direkt an Gebäude angrenzende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone).

Es empfiehlt sich, auch Immissionsaufpunkte in der Programmierung zu berücksichtigen, bei denen die Grenzwerte nur leicht ($< 15\%$) unterschritten werden, um Ungenauigkeiten zu kompensieren.

- 3.4 Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der Windenergieanlage. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer $2,5\%$ wahrgenommen. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m^2 , so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.
- 3.5 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Windenergieanlage einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen anzuzeigen. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

4. Wasserrecht

- 4.1 Der Betreiber einer Anlage nach § 62 Absatz 1 WHG hat gem. § 46 AwSV die Dichtigkeit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.
- 4.2. Festgestellte Mängel im Betrieb der Anlage sind ohne besondere Aufforderung umgehend zu beseitigen. Der Betreiber ist für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie für die einwandfreie Wartung und Unterhaltung verantwortlich. Er ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer gelangen könnten, unverzüglich - notfalls telefonisch - der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort, Dauer und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.
- 4.3. Der Betreiber der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat sicherzustellen, dass ausgetretene wassergefährdende Stoffe verwertet und ordnungsgemäß entsorgt werden.
- 4.4. Zum 01.08.2023 ist die neue Ersatzbaustoffverordnung (EBV) in Kraft getreten. Durch diese wird der Einbau von Ersatzbaustoffen (meistens Recyclingbaustoff) geregelt. Nur zugelassene Ersatzbaustoffe aus Aufbereitungsanlagen, die den Anforderungen der EBV entsprechen, dürfen in den Verkehr gebracht und entsprechend der dort beschriebenen Weisen eingebaut werden.
- 4.5. Sollten im Zuge der Bauausführung bauzeitliche Absenkungen des Grundwasserspiegels notwendig werden, sind diese mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen anzuzeigen und abzustimmen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Ressort 70.31 (Gewässerausbau/Gewässerentwicklung) - Frau Siemund

Telefon: 02361/53-6536

Mail: m.siemund@kreis-re.de

Ressort 70.32 (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) - Herr Ekamp

Telefon: 02361/53-6342

Mail: h.ekamp@kreis-re.de

- 4.6 Die dauerhafte Zuwegung ist über den westlichen der geplanten Anlage verlaufenden Wirtschaftsweg zu errichten. Dadurch lässt sich die Verlängerung der südlichen Gewässerserkreuzung des Gewässers 2.1 vermeiden.

5. Abfallwirtschafts -und Bodenschutz

- 5.1 Eine langfristige Anschüttung und Lagerung überschüssiger Materialien in der Umgebung der Anlage stellt abfallrechtlich keine Verwertungsmaßnahme dar und ist daher unzulässig.
- 5.2 Seit dem 01.08.2023 ist die neue Ersatzbaustoffverordnung (EBV) in Kraft. Durch diese wird der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen neu geregelt. Nur zugelassene Ersatzbaustoffe aus Aufbereitungsanlagen, die den Anforderungen der EBV entsprechen, dürfen dann noch in den Verkehr gebracht und eingebaut werden. Die Verwerter-Erlasse NRW, die die Grundlage der bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnis waren, traten zum 31.07.2023 außer Kraft.

6. Naturschutz

- 6.1 Für die erforderlichen Leitungslegungen und Netzübergabestationen und Maßnahmen, die nicht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid gebündelt werden, ist eine gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen. Ein Antrag liegt bis dato nicht vor. Die naturschutzrechtliche Genehmigung ist direkt bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und muss vor Baubeginn vorliegen.
- 6.2 Folgende Normen und andere Unterlagen sind bei den beantragten Maßnahmen zu beachten:
Folgende Normen und andere Unterlagen sind bei den beantragten Maßnahmen zu beachten:
ATV DIN 18 320 Landschaftsbauarbeiten;
DIN 18 915 Landschaftsbau; Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke; DIN 18 916 Landschaftsbau; Pflanzen und Pflanzarbeiten; Beschaffenheit von Pflanzen, Pflanzverfahren;
DIN 18 919 Landschaftsbau; Umgestaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen; Stoffe, Verfahren;
DIN 18 920 Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen;
ZTV-Baumpflege Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung;
RAS LG 2 Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 2: Grünflächen-Planung, Ausführung, Pflege;
RAS LG 3 Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 3: Lebendverbau;
RAS LP 4 Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen.

7. Straßenrecht

- 7.1 Bei der Durchführung der Schwertransporte ist zu berücksichtigen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Alle zum Schutze der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen sind zu treffen. Eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung ist bei der zuständigen Verkehrsbehörde einzuholen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.

VI.

Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten dieses Verfahrens. Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) berechnet und festgesetzt.

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG sind nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 anhand der Errichtungskosten (3.012.000,00 €) degressiv gestaffelt zu berechnen:

$$\begin{array}{rcl} \text{bis zu } 50.000.000 \text{ €} & & \\ 2750 + 0,003 \times (3.987.000 - 500.000) & = & 13.211,00 \text{ €} \end{array}$$

Mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre. In diesem Fall ergibt sich für die eingeschlossene Baugenehmigung eine höhere Gebühr.

Die Gebühr wird nach der AVerwGebO NRW entsprechend den Angaben des Bauordnungsamtes der Stadt Dorsten zu 18.050,00 € berechnet.

Auslagen:

Gebühr für die Bezirksregierung Münster Dezernat 26 -Luftverkehr entsprechend der LuftKostV:	500,00 €
Gesamt	18.550 €

Ist ein Vorbescheid vorausgegangen, werden insgesamt 1/10 der Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.3 (ehe. 15a.1.3) auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 angerechnet.

Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.3	4.600,00 €
0,1 x 4.600,00 €	460,00 €
18.550,00 € - 460,00 €	18.090,00 €
Somit werden als Gebühr festgesetzt:	<u>18.090,00 €</u>

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger:	Der Landrat
IBAN	DE27 4265 0150 0090 0002 41
Kontonummer:	90 000 241
Bankleitzahl:	426 501 50
Bankverbindung:	Sparkasse Vest RE
Rechnungsnummer:	70VK1100197780

Sollte die Zahlung mehr als 5 Tage nach Fälligkeit noch nicht auf dem Konto verbucht sein, ist der Landrat gesetzlich verpflichtet, einen Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten Kostenbetrages für jeden angefangenen Säumnismonat zu erheben.

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungs-Nr. erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungs-Nr. an.

VII.

Begründung

Mit Antrag vom 20.12.2023 hat die Windenergie Gälkenheide GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs GE 6.0-164 in 46284 Dorsten, Gemarkung Dorsten, Flur 30, Flurstück 44, mit einer Nennleistung von 6.000 kW, Nabenhöhe 167 m, Rotordurchmesser 164 m, Gesamthöhe 249 m beantragt. Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der v. g. WEA wird gemäß § 4 BImSchG erteilt.

Für einen älteren und kleineren WEA-Typen GE5.5-158 wurde von der vorherigen Antragstellerin, die Windenergie Gälkenheide GbR, für einen etwas weiter westlich gelegenen Standort ein Vorbescheid nach § 9 BImSchG vom 21.07.2022 - Az.: 562.0017/21/1.6.2 - erteilt. Nach einem positiven Genehmigungsverfahren für den jetzt beantragten Anlagentyp GE 6.0-164 wird der erteilte Vorbescheid formell zurück gezogen. In der Stellungnahme zu dem Vorbescheidsverfahren hatte die Stadt Dorsten aus planungsrechtlicher Sicht, keine erkennbaren Bedenken geäußert.

Die zum Beginn des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen am 21.12.2023 vor. Die prüfungsrelevanten Unterlagen sind letztmalig am 28.06.2024 ergänzt worden.

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen sind nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhanges der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den in diesem Bescheid behandelten Antrag ist die sachliche Zuständigkeit des Kreises Recklinghausen nach § 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und die örtliche Zuständigkeit gemäß dem Landesorganisationsgesetz (LOG) gegeben. Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV durchgeführt. Über den Genehmigungsantrag war aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhanges der 4. BImSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV das vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG ohne öffentliche Bekanntmachung durchzuführen.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden:

- Kreis Recklinghausen: Untere Wasserbehörde Ressort 70.3
Untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutz-
Behörde, Ressort 70.1
Untere Naturschutzbehörde Ressort 70.2.2
Fachbereich E, Ressort Planung und ÖPNV
Fachdienst 66, Kreisstraßen
- Bezirksregierung Münster: Dezernat 55.3 Arbeitsschutz
Dezernat 26 Luftverkehr
- Bezirksregierung Arnsberg: Abteilung 6 Bergbau u. Energie
- Stadt Dorsten: Bauordnungsamt
Planungsamt
Brandschutz
Denkmalschutz
Kampfmittelräumdienst
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr, Bochum
- Regionalforstamt Ruhrgebiet Gelsenkirchen
- Bundesnetzagentur Berlin
- Regionalverband Ruhr Referat 15
- LWL-Münster Archäologie für Westfalen

und folgenden weiteren Stellen:

- Amprion GmbH
- Westnetz GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Vodafone GmbH
- Ericsson Service GmbH
- E-Plus Mobilfunk GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Prinz Salm Verwaltung Rhede
- RAG Aktiengesellschaft
- Deutscher Wetterdienst (DWD)
- Deutsche Bundesbahn
- DB Immobilien
- Mingas-Power GmbH
- PLEdoc GmbH
- Ruhr Uni Bochum

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden, die sachverständigen Stellen und die Genehmigungsbehörde haben den Antrag und die Unterlagen auch unter Berücksichtigung der Bündelungswirkung des § 13 BImSchG für ansonsten separat erforderliche Entscheidungen eingehend geprüft,

keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Die erteilte Genehmigung wird auf Antrag, gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht.

Erfordernis Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Das Vorhaben der Windenergie Gälkenheide GmbH & Co. KG zur Errichtung und den Betrieb einer WEA löst alleine gesehen kein UVP-pflichtiges Vorhaben aus und steht in keinem räumlichen Zusammenhang mit weiteren WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m. In Entfernungen von 3800m bis 5490m befinden sich zwar insgesamt 12 weitere WEA, die sich teilweise im Bestand befinden oder genehmigt wurden. Alle diese Anlagen stehen aber auf Grund der großen Entfernung in keinem räumlichen Zusammenhang mit der geplanten WEA. Erst ab 3 bis weniger als 6 Windenergieanlagen würde der Prüfwert der Ziffer 1.6.3. der Anlage 1 zum UVPG überschritten und es wäre eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß der Spalte 2 Anlage 1 UVPG durchzuführen. Die beantragte WEA unterliegt somit nicht dem Anwendungsbereich des UVPG.

Einvernehmen der Stadt Dorsten und Planungsrecht

Das Grundstück der beantragten WEA liegt im gültigen **Flächennutzungsplan** der Stadt Dorsten (FNP) und weist für den beantragten Anlagenstandort „Fläche für die Landwirtschaft“ aus. Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 12. Darüber hinaus liegt der Standort innerhalb des Inneren Schutzbereiches der Bundeswehr (SO Bund).

Seit dem Jahr 2000 sind in dem **Flächennutzungsplan** der Stadt Dorsten vier Konzentrationszonen dargestellt, die aufgrund aktueller Einschätzung des OVG Münster vom 31.10.2023 für unwirksam erklärt worden sind. Aufgrund geänderter rechtlicher Anforderungen und Rahmenbedingungen (Schaffung substantiellen Raumes) wurde in den Jahren 2014-2018 ein gesamtstädtisches Plankonzept auf der Grundlage einer gesamtäumlichen Analyse erarbeitet, an dem deutlich abzulesen ist, dass mehrere, andere und auch größere Bereiche für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet sind, als dies die genannten vier Konzentrationszonen erkennen lassen. Die Genehmigung dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie wurde jedoch 2018 durch die Bezirksregierung versagt. Die Genehmigungsversagung fußt auf verschiedenen Einzelaspekten, beanstandet aber nicht das Plankonzept insgesamt. Daher kann im Rahmen der Prüfung des beantragten Vorhabens u. a. auf die Untersuchungen und Abwägungen innerhalb der genannten Planung zurückgegriffen werden. In diesem Kontext findet sich das vorgelegte beantragte Vorhaben innerhalb der Bereiche wieder, die seinerzeit für eine konzentrierte Aufnahme von Windenergieanlagen als geeignet bewertet wurden.

Im **Regionalplan Ruhr** ist die Fläche als allgemeiner Freiraum und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion zum Schutz der Landschaft und Landschaftsorientierten Erholung (BSLE) gekennzeichnet.

Ziele der Raumplanung

Im rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe

(GEP Emscher-Lippe) ist der Anlagenstandort als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert mit der Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 hat mit der Stellungnahme vom 28.02.2024 bestätigt, dass seitens der Bundeswehr bei dem jetzt beantragten Standort der WEA sowie aufgrund des Regressverzichts bei Beschädigung der WEA bei einer Explosion innerhalb des Munitionslagers, keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Das Ziel 26 des GEP Emscher-Lippe - die Zweckbestimmung den Bereich des Munitionsdepots von anderweitigen Nutzungen freizuhalten - steht dem Vorhaben daher nicht mehr entgegen. Die Ziele des Regionalplans sind mit dem Bau und Betrieb der geplanten Windenergieanlage daher vereinbar.

Am 23.01.2024 wurde eine Ausfertigung der Antragsunterlagen an die Stadt Dorsten mit der Aufforderung übersandt u. a. zu prüfen, ob das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt werden kann. Die Stadt Dorsten hat sich mit Schreiben vom 07.05.2024 abschließend zu dem Vorhaben geäußert. Eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens wurde darin nicht erklärt.

Sicherheitsleistung für den Rückbau der WEA

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse gesichert. Es wurde die Forderung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Herstellkosten festgelegt. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt 234.650 €.

Immissionsschutz Schall

Für die Beurteilung der Auswirkungen der Schallimmissionen wurde eine Geräuschimmissionsprognose der Plangis GmbH vom 26.04.2023 vorgelegt. Die Berechnungen in der Schallimmissionsprognose erfolgten nach dem sog. „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von WEA i. V. m. dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“.

In der Geräuschimmissionsprognose der Plangis GmbH wurden in Entfernungen von 3800m bis 5490m insgesamt 12 weitere WEA, die sich teilweise im Bestand befinden oder genehmigt wurden, als Vorbelastung berücksichtigt. Am IO E2 Riedweg 37, Dorsten, kommt es zu einer Überschreitung des Nachrichtwertes für ein reines Wohngebiet von 35 dB(A). Der IO liegt in einem WR-Gebiet, das an den Außenbereich grenzt in zweiter Reihe. Nach aktueller Rechtsprechung wäre hier auch ein Gemengelagewert von 38 dB(A) zulässig. Im Gutachten wird auf Seite 20, Tabelle 3 der Nachweis geführt, dass unter Berücksichtigung von Abschirmwirkungen und Schallreflexionen der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung bei 33 dB(A) liegt. Die Abschirmwirkungen der vorliegenden Häuser sind erheblich größer als auftretende Schallreflexionen. Der IRW für WR-Gebiete von 35 dB(A) wird somit eingehalten. Die Berücksichtigten 12 WEA der Vorbelastung verursachen an diesem IO insgesamt einen Wert von 27,1 dB(A) und liegen alle einzeln mindestens 15 dB(A) unter dem Richtwert für WR-Gebiete und liegen somit nicht im Einwirkungsbereich dieses IO.

Insgesamt werden an allen Immissionsorten zur Nachtzeit der jeweilige Richtwert bzw. die Gemengelage eingehalten.

Für die beantragte WEA liegen für die in der Tages- und Nachtzeit beantragte Betriebsweise (Volllastbetrieb) noch keine Typvermessungen vor, so dass die Schallimmissionsprognose auf den vom Hersteller angegebenen Oktavspektren beruht. Die Prognosewerte wurden mit Sicherheitszuschlägen von 2,1 dB(A) für die Zusatzbelastung der geplanten WEA in Ansatz gebracht.

Zulassung des Nachtbetriebes bei nicht typvermessener Windenergieanlage:

In Abstimmung mit dem Lanuv NRW und dem LAI war die Vorlage von Typvermessungsberichten für WEA im Genehmigungsverfahren die Regel. In den wenigen Fällen, in denen noch kein Typvermessungsbericht vorlag, wurde dieser meist vor Inbetriebnahme der WEA nachgereicht. Es kam nur in einzelnen Fällen zu geringen Ausfallzeiten durch das Aufschieben des Nachtbetriebs.

In jüngster Zeit kommen WEA-Typen in einem sehr frühen Entwicklungsstadium auf den Markt und verbleiben dort nur kurze Zeit. Für diese Anlagen liegt auch bis zur Inbetriebnahme oft kein Typvermessungsbericht des Herstellers vor. Insgesamt kann das vollständige Aufschieben des Nachtbetriebs zu erheblichen Ausfallzeiten führen. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses der Erzeugung von Strom aus Windenergie ist die Anwendung des Punktes 4.2 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen nicht mehr sachgerecht und angemessen (anwendbarer Erlassentwurf des MUNV NRW. vom Juni 2024)

Die Herstellerangaben zur Schallemission basieren auf qualifizierten theoretischen Modellierungen. Nach der inzwischen langjährigen Erfahrung sind die Herstellerangaben ausreichend valide und werden in der Regel nicht um mehr als 3 dB(A) überschritten. Dies haben auch die Fachgespräche des MUNV mit Vertretungen von Herstellern, Betreibern, Sachverständigen, Behörden und Verbänden am 22.02. und 25.04.2024 ergeben. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist daher auch ausreichend sichergestellt, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt. Durch den Betriebsmodus NRO 104 wird diese Regelung für die WEA GE6.0-164 sichergestellt.

Immissionsschutz - Schattenwurf

Die Schattenwurfprognose der Plangis GmbH vom 26.04.2023 ergab, dass die jährlichen astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten der WEA an umliegenden Wohnhäusern mit max. 36:50 Stunden pro Jahr beträgt. Damit würden die astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten von 30 h/a und 30 min/d an mehreren Wohnhäusern überschritten, so dass der Einbau einer geeigneten Abschaltvorrichtung für den Schattenwurf erforderlich ist.

Der WEA-Erl. 18 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/d für die reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte werden mit Hilfe eines in der WEA zu verbauenden Schattenwurfabschaltmoduls, auch unter Berücksichtigung eines möglichen Schattenwurfs durch Vorbelastung, sicher eingehalten werden.

Zur rechtlichen Absicherung wurde die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich. Ein Anspruch auf Nullbeschattung besteht nicht.

Gefahrenschutz

Von der WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die WEA ist entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen.

Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels, besteht für WEA ebenfalls nicht. Lediglich vermehrte Sturmweatherlagen sind für WEA relevant. Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i. V. m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend diesen Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen.

Der WEA-Erl. 18 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen auch ohne die Einhaltung besonderer Abstände einen ausreichenden Schutz von Verkehrswegen als gewährleistet an.

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA gegen Sturmweatherlagen umfassen. Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Optisch bedrängende Wirkung:

Die WEA vom Typ GE6.0-164 hat eine Gesamthöhe von 249,00 m und ist damit als große WEA einzustufen. Mit der Ende 2022 erfolgten Novellierung des BauGB ist eine Vereinheitlichung der Maßstäbe zur Bewertung einer optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen festgeschrieben worden. Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht einem Windenergievorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 5, der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der zu errichtenden WEA, bis zur nächstgelegenen Wohnbebauung mindestens dem Zweifachen der Gesamthöhe der Anlage entspricht. Die Gesamthöhe setzt sich hierbei aus der Nabenhöhe plus einem halben Rotordurchmesser zusammen.

Der Abstand der geplanten WEA zu den nächstgelegenen benachbarten Wohnhäusern, beträgt mehr als das 2-fache der Anlagengesamthöhe. Die geschlossene Wohnbebauung des Marienviertels beginnt in ~1.040m südwestlicher Richtung. Die nächstliegenden Wohnhäuser insbesondere Gälkenheide 71, 100 u. 102 wurden in einem gemeinsamen Ortstermin am 06.06.24 mit der Stadt Dorsten überschlägig geprüft.

Die Überprüfung der v. g. Wohnhäuser ergab, dass auch keine besonderen Umstände vorliegen, die eine optisch bedrängende Wirkung bewirken. Es ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass sich

die „optisch bedrängenden Wirkung“ alleine auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme bezieht. Es handelt sich hierbei weder um eine Umwelteinwirkung des Umweltfachrechts noch um eine Immission im Sinne des BImSchG. Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme leitet sich dabei allein von der optischen Wahrnehmung des Baukörpers ab und lehnt sich an die erdrückende Wirkung klassischer Bauwerke an [OVG Münster 8 B 187/17].

Militärische Belange

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 hat mit dem Schreiben vom 20.01.2021 für das v.a. Vorbescheidsverfahren nach § 9 BImSchG dem Antragssteller versichert, dass unter Wahrung eines 270 m Mindestabstandes zum Liegenschaftszaun des Munitionsdepots und unter Verzicht auf jegliche Regressansprüche gegenüber der Bundeswehr im Falle einer Explosion innerhalb des Munitionslagers, keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Mit der Stellungnahme vom 15.06.2022 hat das BAIUD den Sachverhalt bestätigt.

Weiter wird im Schreiben vom 13.05.2022 ein Regressverzicht der Windkraft Gälkenheide GbR bei einer Explosion innerhalb des Munitionslagers erklärt. Der Verzicht auf Schadensersatz gilt für Schäden an der WEA bis hin zum Totalverlust der Anlage. Die Windenergie Gälkenheide GmbH&Co.KG hat diese beiden Forderungen des Bundesamtes auch für das jetzige Genehmigungsverfahren für den Typ GE6.0-164 akzeptiert. Der Mindestabstand zum Munitionsdepot von 270 m wird eingehalten. Militärische Belange stehen dem Vorhaben daher nicht mehr entgegen.

Eisenbahnrechtliche Belange

Zur Prüfung eisenbahnrechtlicher Belange wurde die DB Immobilien als Betreiberin der weiteren Eisenbahnstruktur im v.a. Vorbescheidsverfahren beteiligt. Von der DB Immobilien wurden Bedenken hinsichtlich einer Betriebsgefährdung der westlich vom Standort der WEA gelegenen Bahntrasse Nr. 2236 GE-Bismark – Borken vorgetragen. Um diese Bedenken auszuräumen wurde vom Gutachterbüro f2e Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG ein Gutachten zu Risiken durch Eiswurf/Eisfall und Bauteilversagen am Standort Gälkenheide erstellt. Die Gefährdung der westlich gelegenen Bahntrasse durch Eiswurf und Eisfall ausgehend von der beantragten WEA wurde in der Risikobewertung eingehend betrachtet und bewertet. Weiterhin sind die Gefährdungen durch Rotorblattbruch, Turmversagen, Verlust der Gondel bzw. des Rotors u. a. durch Brand ausführlich einbezogen worden.

Mit dem v. g. Gutachten wurde der Nachweis erbracht, dass die Errichtung und der Betrieb der benachbarten WEA mit einem tolerierbaren Risiko möglich ist, wenn die im Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen zur weiteren Risikoreduzierung umgesetzt werden.

Zur rechtlichen Absicherung wurden daher der Einbau eines internen Systems zur Erkennung von Eisansatz sowie zusätzlich der Einbau eines externen Systems zur Erkennung von Eisansatz mit der daraus erfolgenden Abschaltung der WEA als Nebenbestimmungen aufgenommen.

Weiter wird bei Eisansatz oder sicherheitsrelevanten Schadens- und Störfällen die WEA so arretiert, dass der Rotor parallel (in einem Azimutwinkel von ca. 79°) zur westlichen Bahnstrecke 2236 GE-Bismark – Borken stehen muss. Das Gutachten der f2e Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG wurde im jetzigen Verfahren auf den beantragten Anlagentyp GR6.0-164 und den aktuellen Anlagenstandort angepasst. Die im Gutachten aufgeführten Maßnahmen werden von der Windenergie Gälkenheide GmbH&CO.KG umgesetzt und sind unter IV Nr.: 9.1-9.2 in diesem Bescheid aufgeführt.

Wasserrecht

Anforderungen zum Schutz des Wassers wurden nach den Grundlagen und Vorgaben des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz), nach den Grundsatzanforderungen des § 3 der AwSV festgelegt.

Flugsicherheit

Es hat eine abschließende Beteiligung der Fachbehörden (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und Bezirksregierung Münster Dezernat 26 - Luftverkehr-) stattgefunden. Es ist die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der Anlage aus der Sicht der Flugsicherheit festgestellt worden. Die WEA muss mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt-Hindernissen“ ausgerüstet werden.

Straßenrecht

Es hat eine Beteiligung von Straßenbaulastträger stattgefunden. Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert, die der Genehmigungsfähigkeit der WEA entgegenstehen.

Zusammenfassende Beurteilung

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Im Auftrag.

Lindemann

Hinweis Datenschutz: Die nach den Artikeln 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erforderlichen Informationen zum Fachdienst 70 – Umwelt – finden Sie im Internet unter www.kreis-re.de/datenschutz

Anhang II

Antragsunterlagen zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0033/23/1.6.2 vom 23.09.2024

Ordner 1 von 1		
A		Antragsformulare, Verfahrenshinweise und Kurzbeschreibung
	01	Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV
	02	Antrag nach BImSchV
	03	Formular 2, Betriebseinheiten
	04	Formular 4, Schall Schatten
	05	Formular 7, Niederschlagsentwässerung
	06	Antrag Veröffentlichung Genehmigung
B		Bauvorlagen
	01	Bauantrag Sonderbau
	02	Baubeschreibung
	03	Betriebsbeschreibung
	04	Architektenbescheinigung
CD		Anlagenbeschreibung
	01	Komponenten GE 6.0-164
	02	Technische Beschreibung GE6.0-164
	03	Beschreibung Turm
	04	Übersichtszeichnung GE 6.0-164
	05	Turmzeichnung
	06	Funktionsprinzip
	07	Schallleistung Schallreduzierter Betrieb und Normalbetrieb
	08	Schallleistung Normalbetrieb
	09	Schattenwurf
	10	Schattenmodul – technische Beschreibung
	11	Kurzinfo Schattenwurfmodul
E		Typenprüfung
	01	Prüfbericht Hybridturm
	02	Prüfbericht Flachgründung mit Auftrieb
	03	Prüfbescheid
F		Kosten
	01	Herstell- und Rohbaukosten
G		Karten und Pläne
	Karte	Übersichtsplan, DTK25, M. 1:25000
	Karte	Übersichtsplan, ABK5, M. 1:5000
	Karte	Amtlicher Lageplan, M. 1:2000 mit Detailplan

H		Standort und Umgebung
	01a	Spezifikation für Zuwegung und Kranstellflächen
	01b	Zusatz zur Spezifikation für Zuwegung und Kranstellflächen
	02	Hindernisangaben Luftfahrtbehörde
	03	Informationen zu Richtfunk / Rückmeldung BNetzA
	04	Übersicht Schutzgebiete
	05	Übersicht Gewässer
IJ		Stoffe
	01	Verwendete wassergefährdende Stoffe
	02	Selbsteinschätzung Störfallverordnung
K		Abfallmengen / -entsorgung/ Abwasser
	01	Informationen zur Entstehung von Abwasser
	02	Vermeidung, Verwertung oder Entsorgung von Abfällen
L		Anlagensicherheit
	01	Hinweis zur Wartung und Anlagensicherheit
	02	Eisdetektion
	03	Gutachten zur Einbindung eines Eiserkennungssystems in GE Windenergieanlagen
	04	Gutachten BLADE control ICe Detector BID
	05	Technische Information BLADEcontrol
	06	Blitzschutzsystem
	07	Hinweis Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung
	08	Technische Beschreibung Flughindernisbefeuern und Tageskennzeichnung
	09a-b	Zertifikate Quantec
M		Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung
	01	Stellungnahme Arbeitsschutz
	02	Stellungnahme Maschinenrichtlinie
NO		Brandschutz
	01	Hinweise Brandschutz
	02	Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept
	03	Brandalarmschutz
	04	Standortspezifisches Brandschutzkonzept – Andreas+Brück Dezember 2023
PQ		Maßnahmen nach Betriebseinstellung
	01	Rückbauverpflichtung
	02	Rückbaukosten
R		Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen
	01	Schallimmissionsprognose – planGIS April 2023

	02	Schattenwurfprognose – planGIS April 2023
S		Sonstige Gutachten
	01	Gutachten zur Standorteignung /Turbulenzgutachten – f2e November 2023 Baugrunduntersuchung – <i>wird vor Baubeginn vorgelegt</i> Bodenschutzkonzept zur Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) Dr. Schleicher & Partner vom 19.09.2024
Sch		Ökologische Belange
	01	Landschaftspflegerischer Begleitplan – ökon Dezember 2023
	02	Ersatzgeldermittlung gemäß Windenergie-Erlass NRW – ökon Dezember 2023
	03	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – ökon Dezember 2023

Anhang II

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0033/23/1.6.2 vom 23.09.2024

Zitierte Vorschriften

ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in der zurzeit geltenden Fassung
AVV	Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der zurzeit geltenden Fassung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe in der zurzeit geltenden Fassung
BauGB	Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung in der zurzeit geltenden Fassung
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in der zurzeit geltenden Fassung
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung), in der zurzeit geltenden Fassung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch, in der zurzeit geltenden Fassung
BGI 657	Berufsgenossenschaftliche Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGI) - Windenergieanlagen

BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der zurzeit geltenden Fassung
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der zurzeit geltenden Fassung
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Störfall-Verordnung in der zurzeit geltenden Fassung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben
DIN-ISO 9613-2	Alternatives Verfahren zur Berechnung A-bewerteter Schalldruckpegel
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
DSGVO	Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017)
EU-Maschinenrichtlinie	Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) - Maschinenverordnung
FGW-Richtlinie	Technische Richtlinie zur Bestimmung der Leistungskurve, des Schalleistungspegels und der elektrischen Eigenschaften von Windenergieanlagen, Stand: 01.01.2000, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V., Elbehafen, 25541 Brunsbüttel
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen in der zurzeit geltenden Fassung
LAGA Boden	Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln - der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) - Endfassung vom 06.11.2003
LAI-Hinweise	LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz von Windkraftanlagen mit Stand 30.06.2016
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
Leitfaden Artenschutz	Leitfaden des MUNLV und des LANUV zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“.

Licht-Richtlinie	Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturaenschutzgesetz – LNatSchG NRW) - in der zurzeit gültigen Fassung
LOG	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz - in der zurzeit gültigen Fassung
LuftKennz VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der zurzeit geltenden Fassung
LuftkostV	Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung in der zurzeit geltenden Fassung
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung in der zurzeit geltenden Fassung
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
UVPG a.F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
UVPG n. F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der zurzeit geltenden Fassung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung
WKA-Schattenwurf-hinweise	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land in der zurzeit geltenden Fassung
Windenergie Erlass	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung vom 08.05.2018
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz in der zurzeit geltenden Fassung